

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rödern über den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geänderten Bebauungsplan für das Baugebiet "Rodung" vom 14.12.1989

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödern hat am 14.12.1989 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), die Änderung des Bebauungsplanes "Rodung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Von der Änderung sind alle bebaubaren Grundstücke des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Rodung" betroffen. Dies sind folgende Grundstücke der Gemarkung Rödern:

Flur 8, Flurstück-Nrn.: 6/24, 6/25, 6/26, 6/28, 6/29, 6/31, 6/32, 6/33,
6/34.

§ 2

Die Planurkunde wird wie folgt geändert:

Die überbaubaren Grundstücksflächen der Grundstücke, Flur 8, Flurstück-Nrn: 6/24, 6/25 und 6/26, werden dadurch vergrößert, daß die westliche Baugrenze in einem Abstand von 12 m parallel zu der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches geführt wird. Die nördliche sowie die südliche Baugrenze des vorbezeichneten Teilbereiches verläuft in einem Abstand von 3 m parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

Zudem wird die in der Planurkunde dargestellte vorgeschriebene Firstrichtung herausgenommen.

§ 3

Die Textfestsetzungen werden wie folgt geändert:

a) Stellung der baulichen Anlagen (Ziffer 3 der Textfestsetzungen)

Die Firstrichtung ist freigestellt.

b) Höhenlage der Baukörper (Ziffer 7 der Textfestsetzungen)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGF) darf nicht mehr als 0,50 m über höchstem Punkt des Urgeländes der zu bebauenden Grundstücksfläche liegen.

§ 4

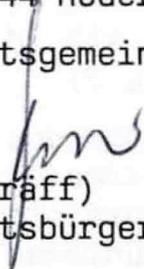
Die geänderte Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

6544 Rödern, den 14.12.1989

Ortsgemeinde Rödern


(Gräff)
Ortsbürgermeister

